ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1999

mit Maßnahmen zum Schutz gegen das Katarrhalfieber des Schafs (Bluetongue) in bestimmten Teilen Griechenlands

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1119)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/293/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zwischen Ende Oktober und Anfang Dezember 1998 sind auf den griechischen Inseln Rhodos, Kos und Leros in den Verwaltungsbezirken Dodekanes und Samos Fälle von Bluetongue gemeldet worden.

(2) Die griechischen Behörden haben Dringlichkeitsmaßnahmen getroffen, und die Gemeinschaft hat mit Entscheidung 1999/221/EG der Kommission ([3]) eine entsprechende Finanzhilfe gewährt.

(3) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 der Entscheidung 1999/221/EG vorgesehenen Maßnahmen zur Regelung der Verbringung lebender Tiere der seuchenempfänglichen Arten und bestimmter tierischer Erzeugnisse innerhalb der betreffenden Regionen zu verlängern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland verbietet die Verbringung von Tieren der für Bluetongue empfänglichen Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus den Verwaltungsbezirken Dodekanes und Samos.

Griechenland trägt dafür Sorge, daß jede Verbringung von Tieren der für Bluetongue empfänglichen Arten innerhalb der Verwaltungsbezirke Dodekanes und Samos nur mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden erfolgt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird alle zwei Monate überprüft. Sie gilt bis 1. Februar 2000.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([2]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
([3]) ABl. L 82 vom 26.3.1999, S. 44.